

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Sachverständigengutachten**

**Stand: 29.12.2020 – mit Anpassung gem. BGH-Urteil XI ZR 162/19 und dem**

**KostRÄG 2021**

Durch mündliche oder schriftliche Annahme eines Auftrags für ein Gutachten durch den Sachverständigen kommt ein Werkvertrag gem. §§ 631 ff BGB zwischen dem Auftraggeber und dem Sachverständigen zustande. Vom Gesetzestext abweichende Vereinbarungen sind Inhalt der AGB.

Die Erstellung von Gutachten, berechnen wir Ihnen zum Stundensatz von 150,00 EUR zuzügl. MWSt. Für Gerichte erfolgt die Abrechnung von Gutachten in Ermangelung genauer Definition im KostRÄG 2021 nach dem (alten) JVEG Verg 13 + 20% = 150,00 EUR zuzügl. MWSt.

Der Sachverständige informiert den Auftraggeber bei Annahme des Gutachtenauftrags über den voraussichtlich entstehenden Aufwand zur Erstellung des Gutachtens. Stellt es sich nach Überlassung des Arbeitsmaterials heraus, dass der veranschlagte Aufwand zu hoch oder zu niedrig veranschlagt wurde, so wird der Sachverständige den Auftraggeber vor Aufnahme der Arbeiten über diesen Umstand informieren und im Falle eines höheren Aufwands nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftraggebers das Gutachten erstellen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Werkvertrages durch den Auftraggeber entstehen dem Auftraggeber nur die Kosten, des bis dahin vom Sachverständigen geleisteten Aufwands. Ein Anspruch auf Herausgabe eines unvollständigen Gutachtens besteht nicht. Die Überlassung eines Gutachtens in Schriftform erfolgt nach Gutschrift eines Kostenvorschusses. Das Recht der öffentlichen Verwendung eines Gutachtens entsteht erst nach Zahlungseingang der gesamten berechneten Kosten.

Die zur Erstellung eines Gutachtens benötigten Unterlagen, sind dem Sachverständigen durch den Auftraggeber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach §§ 642/643 BGB zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sollen in der Regel Kopien der Originale sein, so dass diese nach Erstellung des Gutachtens im Besitz des Sachverständigen verbleiben können. Sollten gutachterlicherseits Originale oder beglaubigte Abschriften von Originalen zur Erstellung des jeweiligen Gutachtens benötigt werden, so verbleiben diese Dokumente im Eigentum des Auftraggebers und werden ihm nach Erstellung des Gutachtens wieder übergeben.

Der Sachverständige haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Das gilt auch für Schäden die bei einer Nachbesserung entstehen.

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen. Wird nicht innerhalb einer angemessenen Zeit oder einer angemessen gesetzten Frist nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.

Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Gutachtens dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt ein Gewährleistungsanspruch.

Schadensersatzansprüche, die nicht den Verjährungsfristen nach § 638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Gutachtens an den Auftraggeber.

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die EU-Kommission bietet die Möglichkeit der außergerichtlichen Online-Streitbeilegung über eine von ihr betriebene Online-Plattform ("OS-Plattform").

Die Plattform ist unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.

Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.